

# Informationen zum **Schwerpunktbereichsstudium** **Kriminalwissenschaften**

(Stand: September 2008)

## **Schwerpunktbereich 6: Kriminalwissenschaften**

### **I. Ziel des Schwerpunktbereichs Kriminalwissenschaften**

Der Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften zielt auf die Vermittlung von besonderen Kenntnissen, die der zunehmenden Spezialisierung, Interdisziplinarität und Internationalisierung in den juristischen Berufen Rechnung trägt. Diese Spezialisierung kommt in der Berufspraxis immer mehr zum Ausdruck, schon heute mit dem Fachanwalt für Strafrecht und in den "klassischen" Bereichen der Polizei, der Strafjustiz und des Strafvollzuges. Darüber hinaus ist auch an Tätigkeiten im Bereich von Institutionen der Jugendhilfe oder Sozialhilfe im weiteren Sinne, in Ethik-Kommissionen oder an Berufsgewichtungen für Sachfragen des Medizin- und Biorechts sowie in internationalen Institutionen (insbesondere internationalen Strafgerichtshöfen) zu denken. Das Schwerpunktstudium bezieht auch Erkenntnisse der Human- und Sozialwissenschaften mit ein. Es dient der theoretischen und praktischen Vertiefung der Kenntnisse im deutschen, ausländischen und internationalen Strafrecht einschließlich seiner Bezugswissenschaften (Kriminologie, Medizin, Psycho- und Sozialwissenschaften).

### **II. Veranstaltungen im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften**

Die einzelnen Lehrveranstaltungen sollen grundsätzlich einmal im Jahr, also im Winter- oder Sommersemester, angeboten werden.

#### **1. Pflichtmodul (8 SWS)**

Als Pflichtfachveranstaltungen werden im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften angeboten:

|  | SWS |
|--|-----|
| Kriminologie I (Grundlagen)                        | 2   |
| Strafverfahrensrecht (Vertiefung)                  | 2   |
| Jugendstrafrecht                                   | 2   |
| Strafanwendungsrecht und Europäisches Strafrecht – | 2   |

Aus diesen Veranstaltungen müssen insgesamt 8 SWS belegt und in zwei Veranstaltungen muss eine Abschlussklausur geschrieben werden.

## 2. Wahlmodul (8 SWS)

Als Wahlfachveranstaltungen wird im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften eine Auswahl aus folgenden Feldern angeboten:

|  | SWS                |
|--|--------------------|
| Angewandte Kriminologie                              | 2                  |
| Strafvollzug   | 2                  |
| Grundlagen des Strafrechts – Vertiefung –            | 2                  |
| Völkerstrafrecht, einschl. Humanitäres Völkerrecht–  | 2                  |
| Cases and Developments in International Criminal Law | 1                  |
| Strafverteidigung/strafrechtlicher Mootcourt         | 2                  |
| Medizin- und Biorecht                                | 2                  |
| Forensische Psychiatrie/Rechtsmedizin                | 2                  |
| Strafzumessung und -sanktionen                       | 2                  |
| Wirtschaftsstrafrecht                                | 2                  |
| Seminar Internationales Strafrecht                   | Blockveranstaltung |

Aus diesen Veranstaltungen müssen insgesamt 8 SWS belegt und in zwei Veranstaltungen muss eine Abschlussklausur geschrieben werden. Einige dieser Veranstaltungen werden in Seminarform angeboten, so dass dort die Studienarbeit geschrieben werden kann.

## 3. Lehrende

Am Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften sind alle strafrechtlichen Professuren beteiligt. Studierende, die mehr als 50% der Prüfungsleistungen bei einem Lehrenden erbringen wollen, müssen dies dem Studienbüro anzeigen (s. Schwerpunktbereichsordnung).

### III. Kurzbeschreibung der Teilgebiete

#### 1. Pflichtmodul

Als Pflichtveranstaltungen werden angeboten:

##### 1.1 Kriminologie – Grundlagen (Prof. Dr. J.-M. Jehle)

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs Kriminalwissenschaften wird die Kriminologie in zwei aufeinander aufbauenden Veranstaltungen behandelt. Die erste Vorlesung widmet sich den Grundlagen der Kriminologie und findet regelmäßig im Wintersemester statt. Im folgenden Sommersemester wird dann eine Vorlesung über angewandte Kriminologie angeboten (Wahlmodul). In beiden Veranstaltungen wird Gelegenheit zum Schreiben einer Abschlussklausur gegeben. Darüber hinaus wird regelmäßig ein Seminar zu kriminologischen Themen – in Kombination mit Fragen des Jugendstrafrechts und des Strafvollzugs - abgehalten; in diesem Rahmen können Studienarbeiten geschrieben werden.

Die Kriminologie ist im Gegensatz zur Strafrechtsdogmatik eine Erfahrungswissenschaft. Sie befasst sich mit der Verbrechenswirklichkeit. Sie will die Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen der Kriminalität ermitteln und Präventionsansätze schaffen. Dabei hat sie nicht nur den Täter und sein soziales Umfeld im Blick, sondern widmet sich auch dem Opfer und den situativen Bedingungen der Kriminalität; nicht zuletzt beschäftigt sie sich mit den gesellschaftlichen und strafrechtlichen Reaktionen auf Straffälligkeit.

Ein besonderes Augenmerk wird auf eine kritische Analyse der Strafrechts- und Strafverfahrenswirklichkeit gelegt. Wie entwickelt sich die Kriminalität nach den

Kriminalstatistiken? Zeichnen diese ein realitätsgerechtes Bild? Wie kann man das sog. Dunkelfeld untersuchen (hierzu wird in der Veranstaltung eine Studie durchgeführt)? Wie ist der “Schwund” an Straftätern von der Polizei bis zum Gericht zu erklären?

Weiterhin wird dargelegt, mit welchen Konzepten Kriminalität verhindert werden soll und welche Rolle das Strafrecht dabei spielt. Funktioniert die Abschreckung und gelingt die Resozialisierung von Straffälligen? Nicht zuletzt geht es um die Erklärung von Kriminalität; das breite Spektrum der biologischen (“der geborene Verbrecher”), psychologischen, ökonomischen und soziologischen Theorien wird kritisch auf seine Erklärungskraft hin untersucht. Besondere Abschnitte sind schließlich der Täterforschung (wer wird zum wiederholt Straffälligen?) und der Viktimologie, der Lehre vom Verbrechensopfer, gewidmet.

Kriminologie ist eine Wissenschaft mit interdisziplinären und internationalen Bezügen. Ihre Erkenntnisse haben große praktische Bedeutung im Hinblick auf die Kriminalprävention, die Evaluation bestehender Sanktionsformen und die Prognose künftiger Straffälligkeit.

## **1.2 Strafverfahrensrecht (Prof. Dr. G. Duttge)**

Das Strafprozessrecht dient der Verwirklichung des materiellen Strafrechts (*Eb. Schmidt*), d.h. das Sanktionsverlangen der Rechtsgemeinschaft (der sog. “Strafanspruch“) kann nicht ohne das Wirken der dazu berufenen Hoheitsorgane (Staatsanwaltschaft, Polizei und Strafgerichte) auf seine Berechtigung hin geprüft und durchgesetzt werden. Um der Freiheit des einzelnen willen bedarf es hierzu verbindlicher und präziser Regeln, mit der die Macht der strafverfolgenden Hoheitsgewalt auf ein verträgliches Maß begrenzt wird; insoweit ist das Strafprozessrecht “angewandtes Verfassungsrecht“ (*Sax*). Normierungsbedürftig ist innerhalb dieses Rahmens unter Einschluss der daran mit eigenen Rechten und Pflichten Beteiligten der gesamte “Rechtsgang“, der von einem “Anfangsverdacht“ seinen Ausgang nimmt und (idealiter) im rechtskräftigen Strafurteil seinen Abschluss findet.

Als Bestandteil des strafrechtlichen Pflichtstoffs der Ersten Juristischen Prüfung sieht § 16 II Nr. 2b) NJAVO (neu) “in Grundzügen“ die Beherrschung ausgewählter Aspekte des Strafprozessrechts vor, und zwar im einzelnen: “Beteiligte im Strafverfahren; Prozessvoraussetzungen, insbesondere Strafantrag und Verjährung; Zwangsmittel und Grundrechtseingriffe; Ablauf eines Verfahrens erster Instanz; Prinzipien des Hauptverfahrens; Kommunikation im Strafverfahren, zum Beispiel Aussage und Vernehmung; Beweisrecht; Rechtskraft; Arten der Rechtsbehelfe“. Die Vermittlung dieses Lehrstoffs erfolgt im Grundstudium (3. Fachsemester) durch die Vorlesung “Strafprozessrecht“, deren erfolgreiche Teilnahme (nachgewiesen durch das Bestehen der Abschlussklausur) zugleich (mit vier Leistungspunkten) in die Zwischenprüfung eingehend kann (§ 15 ZwPrO).

Innerhalb des Schwerpunktbereichs “Kriminalwissenschaften“ wird diese zunächst nur überblicksartige Einführung in die strafprozessrechtlichen Zusammenhänge erweitert und vertieft. In das Blickfeld treten nunmehr verstärkt u.a. auch “moderne“ strafprozessuale Phänomene wie etwa “Absprachen“ (sog. “Deal“), Maßnahmen des Zeugenschutzes und der Einsatz von Videotechnik, die in die Grundfrage einer (Gesamt-)Reform des Strafprozessrechts münden können. Diese und andere weiterführende Aspekte werden im Rahmen einer “Vertiefungsvorlesung Strafverfahrensrecht“ (Pflichtmodul) und in einem “Seminar zum Strafverfahrensrecht“ (Wahlmodul) näher behandelt, in welchem sich durch Rollenspiele (Planspiel, Mootcourt) zugleich die praktische Dimension des Gegenstandes verdeutlichen lässt.

## **1.3 Jugendstrafrecht (Prof. Dr. J.-M. Jehle)**

Das Jugendstrafrecht wird im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften im Rahmen einer zweistündigen Vorlesung regelmäßig im Sommersemester behandelt. Am Ende der

Veranstaltung wird Gelegenheit zum Schreiben einer Abschlussklausur gegeben.

Die Veranstaltung behandelt die materiellen und formellen strafrechtlichen Sonderregelungen für Jugendliche und Heranwachsende. Diese sind weitgehend im Jugendgerichtsgesetz niedergelegt. Es enthält Regeln zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher und ersetzt für diese Gruppe die Sanktionsvorschriften des StGB durch ein eigenes Sanktionenrecht mit Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und der Jugendstrafe als einziger Kriminalstrafe. Neben diesen richterlich angeordneten Sanktionen haben andere - informelle - Formen der Verfahrenserledigung (sog. Diversion) zunehmende Bedeutung erlangt. Grundlage dieses eigenen Sanktionenrechts ist der Erziehungsgedanke; die jugendrechtlichen Reaktionen richten sich nach der Erziehungsbedürftigkeit des Täters. § 105 JGG ermöglicht auch eine Sanktionierung heranwachsender, d.h. 18- bis 20-jähriger, Personen nach Jugendstrafrecht. In der Praxis ist die Anwendung von Jugendstrafrecht in dieser Gruppe die Regel.

Im JGG werden auch eine ganze Reihe verfahrensrechtlicher Sonderregelungen aufgestellt. Der Verlauf des Jugendstrafverfahrens und die Rolle der verschiedenen Verfahrensbeteiligten vom Jugendrichter über den Jugendstaatsanwalt und die Jugendgerichtshilfe bis zu den Erziehungsberechtigten werden erläutert. Dabei wird besonders das Verfahren im ersten Rechtszug dargestellt, daneben aber auch das eigene Rechtsmittelrecht des JGG.

Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf der Vermittlung des materiellen Jugendstrafrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts. Integriert werden jedoch auch empirische Erkenntnisse zur Jugendkriminalität und zur Wirksamkeit des Jugendstrafrechts ebenso wie zur Einschätzung der Prognose und der Erziehungsbedürftigkeit der Betroffenen.

#### **1.4 Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht (RiLG Prof. Dr. K. Ambos)**

Die zunehmende Internationalisierung auch im Bereich der Kriminalwissenschaften kommt vor allem in drei Bereichen zum Ausdruck: Dem Strafanwendungsrecht, dem Völkerstrafrecht und dem Europäischen Strafrecht (vgl. *Ambos*, Internationales Strafrecht, München 2. Aufl. 2008). Zu diesen Gebieten werden insgesamt vier Veranstaltungen angeboten: Im WS jeweils „Völkerstrafrecht, einschließlich Humanitäres Völkerrecht“ (Wahlmodul, dazu unten 2.4.), im SoSe „Strafanwendungsrecht und Europäisches Strafrecht“ (Pflichtmodul, dazu sogleich hier) und „Cases and Developments in International Criminal Law“ (Wahlmodul, dazu unten 2.5.) sowie jedes Semester je nach Bedarf ein Seminar zu allen Teilgebieten mit der Möglichkeit der Vorlage einer Studienarbeit. Die genannten Veranstaltungen können auch von Studierenden des SPB 5 („Internationales und Europäisches öffentliches Recht“) als Wahlfächer belegt werden (s. näher dort).

Die Vorlesung *Strafanwendungsrecht und Europäisches Strafrecht* wird jeweils im SoSe angeboten und gehört zum Pflichtmodul. Beim *Strafanwendungsrecht* geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen das deutsche Strafrecht auf Auslandssachverhalte anwendbar ist. Solche Auslandssachverhalte sind im Rahmen der EU tägliche Praxis der Strafverfolgungsbehörden und gewinnen immer mehr an Bedeutung, auch wenn sich die Taten im außereuropäischen Ausland zugetragen haben. Genannt seien in diesem Zusammenhang nur die grenzüberschreitende Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen (Fall Pinochet) und Wirtschaftsstraftaten (Fall Schneider). Das Strafanwendungsrecht zählt in den Grundzügen auch zum Pflichtstoff des ersten Staatsexamens (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 a) NJAVO).

Im Bereich des *europäischen Strafrechts* geht es um den vielschichtigen und komplexen Einfluss der europäischen Integration auf das innerstaatliche Strafrecht. Dieser Einfluss findet einerseits über den Europarat im Wege strafrechtlicher Konventionen, vor allem der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte statt. Zum andern existieren materiellrechtliche und vor

allem verfahrensrechtliche Vorgaben der EU, die das innerstaatliche Recht beeinflussen. Schließlich ist eine wachsende Institutionalisierung durch Schaffung europäischer Strafverfolgungsbehörden zu beobachten (Olaf, Europol, Eurojust, gegebenenfalls europäische Staatsanwaltschaft). Diese Behörden wirken an der Verfolgung grenzüberschreitender Sachverhalte mit und es kommt so zu Kooperationen und Überschneidungen mit dem nationalen Strafverfahrensrecht.

## **2. Wahlmodul**

Im Wahlmodul werden einerseits Vertiefungsveranstaltungen zum Kerngebiet des Strafrechts und zu den im Pflichtmodul angebotenen Vorlesungen abgehalten:

### **2.1 Angewandte Kriminologie (Prof. Dr. J.-M. Jehle)**

Anknüpfend an Kriminologie – Grundlagen (s.o.) geht es in dieser zweistündigen Vorlesung um Erkenntnisse aus der Täter- und Sanktionsforschung und ihre praktische Verwertbarkeit in der Strafrechtspraxis für Prognose, Strafzumessung und Strafsanktionen. Damit verbunden werden die Grundlagen der Strafzumessung und die Voraussetzungen der wichtigsten spezialpräventiven Maßnahmen, insbesondere Bewährungsstrafen, gemeinnützige Arbeit und Täter-Opfer-Ausgleich sowie der stationären Maßregeln der Besserung und Sicherung, dargestellt, wobei unter dem Aspekt der Rückfälligkeit die Sanktionswirkung untersucht wird. Ferner werden die Funktion und Arbeitsweise der Sozialen Dienste der Justiz vorgestellt. Daneben werden auch die Bedeutung des Opfers im Strafverfahren sowie spezielle Kriminalitätsbereiche (z.B. Sexualstraftaten) behandelt. Praktiker werden einbezogen.

### **2.2 Strafvollzug (Prof. Dr. J.-M. Jehle)**

In der regelmäßig im Wintersemester abgehaltenen Vorlesung (mit Abschlussklausur) werden Recht und Wirklichkeit des Vollzugs der Freiheitsstrafe nach dem Strafvollzugsgesetz behandelt – verbunden mit einer Exkursion in eine Vollzugsanstalt. Durch die Föderalismusreform sind Recht und Praxis des Strafvollzugs in Bewegung geraten. Zwar gilt in den meisten Bundesländern das bisherige Bundesgesetz zum Vollzug der Freiheitsstrafen und Maßregeln fort; doch hat z.B. das Land Niedersachsen ein eigenes Landesgesetz erlassen, dessen Besonderheiten in der Veranstaltung mit behandelt werden. Ebenso werden die Besonderheiten des 2008 in Kraft getretenen Jugendstrafvollzugsgesetzes einfließen. Im einzelnen geht es um das Ziel des Strafvollzugs, seine innere Organisation, die Rechte und Pflichten der Gefangenen sowie um Rechtsschutz.

### **2.3 Grundlagen des Strafrechts und Strafrechtsgeschichte (alle Strafrechtslehrer)**

In vertiefender Form werden im Rahmen von Seminaren Grundsatzfragen des materiellen Strafrechts behandelt. Darin einbezogen sind auch strafrechtsgeschichtliche Themenstellungen. In unregelmäßigen Abständen wird daneben eine selbständige zweistündige Veranstaltung zur Strafrechtsgeschichte abgehalten.

### **2.4 Völkerstrafrecht, einschl. Humanitäres Völkerrecht – (RiLG Prof. Dr. K. Ambos)**

Die Vorlesung *Völkerstrafrecht, einschließlich Humanitäres Völkerrecht* wird jeweils im WS

angeboten und zählt zum Wahlbereich. Das *Völkerstrafrecht* hat mit der Errichtung der ad-hoc-Tribunale für das ehem. Jugoslawien und Ruanda und der Gründung des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs sowie der Schaffung zahlreicher gemischter internationaler Tribunale zunehmend an Bedeutung gewonnen. Auch in diesem Bereich ist immer mehr deutsche juristische Kompetenz gefordert, wie etwa die steigende Zahl deutscher Juristen bei den genannten Tribunalen zeigt. Doch auch darüber hinaus gewinnt das Völkerstrafrecht zunehmend als supranationales Strafrecht für bestimmte Kernverbrechen (Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) an Bedeutung. Das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs hat in Deutschland zu zwei wichtigen neuen Gesetzen, nämlich dem Völkerstrafgesetzbuch und dem IStGH-Ausführungsgesetz geführt. Das Völkerstrafrecht wird vielfach vom *Humanitären Völkerrecht* (Recht des bewaffneten Konflikts) beeinflusst und zwar vor allem im Hinblick auf die Strafbarkeit von im bewaffneten Konflikt begangenen Verbrechen.

## **2.5. Cases and Developments in International Criminal Law (RiLG Prof. Dr. Ambos)**

In dieser Veranstaltung in englischer Sprache, die jeweils als Wahlveranstaltung im SoSe (zunächst einstündig) angeboten wird, sollen ausgewählte aktuelle und besonders wichtige völkerstrafrechtliche Entscheidungen analysiert und diskutiert werden. Die Veranstaltung setzt sinnvollerweise die Teilnahme an der Vorlesung „Völkerstrafrecht, einschließlich humanitäres Völkerrecht“ voraus. Je nach Bedarf kann auch eine Prüfung zur Erwerb des englischen Sprachscheins angeboten werden.

## **2.6. Strafverteidigung / Strafrechtlicher Mootcourt (N.N.)**

Die im Pflichtmodul gehaltene strafprozessuale Veranstaltung wird ergänzt um ein Seminar zum Strafverfahrensrecht, in welchem sich u.a. durch Planspiele (Mootcourt) die praktische Dimension verdeutlichen lässt.

Andererseits werden Veranstaltungen angeboten, die starke Bezüge zu anderen Disziplinen aufweisen bzw. Spezialkenntnisse in praktisch bedeutsamen Feldern vermitteln:

## **2.7 Strafrechtliches Medizin- und Biorecht (Prof. Dr. G. Duttge)**

Dieser Bereich befasst sich mit den zentralen Rechtsfragen des Medizin- und Biorechts aus einer die Teilrechtsgebiete übergreifenden, interdisziplinären Perspektive. In der jährlich stattfindenden Überblicksvorlesung werden u.a. das klassische Arztrecht (ärztliche Aufklärung und Behandlungsfehler), die sog. Sterbehilfe und das Recht der Organtransplantation, des Weiteren die Grundfragen des Embryonenschutzes und der Reproduktionsmedizin sowie überblicksweise das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung sowie das Arzneimittelrecht (mit Ethikkommissionen) behandelt. Das ständige, d.h. in jedem Semester angebotene medizinrechtliche Seminar (Prof. Duttge / Prof. Schreiber) konkretisiert und vertieft diese verschiedenen Themenbereiche anhand von aktuellen Fragestellungen im interdisziplinären Diskurs mit Mitgliedern und Studierenden der medizinischen Fakultät.

## **2.8 Forensische Psychiatrie / (Prof. Dr. J.-M. Jehle u.a.)**

In der regelmäßig im Wintersemester abgehaltenen Veranstaltung (mit Abschlussklausur) werden in Kooperation mit Forensischen Psychiatern psychisch kranke Rechtsbrecher vorgestellt und Fragen der Schuldfähigkeit und des Maßregelvollzugs erörtert. Welch hohes kriminalpolitisches Interesse mit diesen Fragen verbunden ist, zeigt immer wieder die Reaktion der Öffentlichkeit auf aufsehenerregende Einzelfälle schwerer Straftaten, verübt von psychisch kranken Menschen oder von Entlassenen aus dem Maßregel- oder Strafvollzug. In

theoretischen Lektionen und veranschaulicht durch Patientenvorstellungen werden die rechtlichen und psychiatrischen Voraussetzungen der Schuldunfähigkeit und der Maßregeln, insbesondere der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, ebenso dargestellt wie die Behandlung der Patienten, die Entlassungsvoraussetzungen und die mit ihnen verbundene Prognosestellung sowie die Nachsorge und Kontrolle der Entlassenen.

## **2.9 Wirtschaftsstrafrecht (Prof. Dr. U. Murmann)**

Das Wirtschaftsstrafrecht hat sich zunehmend zu einem Spezialgebiet von erheblicher praktischer Bedeutung innerhalb des materiellen Strafrechts, mit Besonderheiten auch im Strafprozess, entwickelt. Der *Allgemeine Teil* des Wirtschaftsstrafrechts betrifft insbesondere die Frage der Haftung von Personen im Unternehmen (z.B. Unterlassungshaftung, Täterschaft und Teilnahme, Gremienentscheidungen), die Pflichtenzurechnung bei Sonderdelikten (§ 14 StGB), die Haftung für die Verletzung von Aufsichts- und Kontrollpflichten (§ 130 OWiG) sowie Sanktionen gegen den Unternehmensträger (§ 30 OWiG, §§ 73 ff. StGB). Vorschriften des *Besonderen Teils* des Wirtschaftsstrafrechts finden sich in zahlreichen Nebenstrafgesetzen (z.B. im UWG, WpHG); im Kernstrafrecht spielen insb. §§ 263, 266 StGB eine wichtige Rolle.

Das Wirtschaftsstrafrecht wird regelmäßig als zweistündige Vorlesung (im Wintersemester mit Abschlussklausur) und als Seminar (im Sommersemester mit Gelegenheit zur Anfertigung einer Studienarbeit) angeboten.